

BESCHLÜSSE

Beschlüsse der IHK-Vollversammlung

Beschluss-Nr. 15/19/3

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die IHK Halle-Dessau (Entschädigungssatzung) wird in der vorliegenden Form (Anlage) beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Prüfer für die IHK Halle-Dessau (Entschädigungssatzung) vom 16. September 2009 und die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK Halle-Dessau vom 13. September 2004 zum 31. Dezember 2019 außer Kraft gesetzt.

Halle (Saale), 18. September 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 18. September 2019 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 20. November 2019 genehmigte Beschluss Nr. 15/19/3 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 22. November 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr. 15/19/3

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Entschädigungssatzung)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) hat am 18. September 2019 auf der Grundlage von § 6 Absatz 1 der Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) vom 7. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung bei der ehrenamtlichen Tätigkeit für die IHK (nachfolgend Ehrenamtliche genannt) außerhalb des Anwendungsbereichs von § 4 Abs. 4 der Satzung der IHK.
- (2) Ehrenamtliche im Sinne dieser Satzung sind Personen, die im Rahmen ihrer Beauftragung (Berufung oder vertragliche Vereinbarung) nach typologischer Gesamtbetrachtung gegenüber der IHK einen überwiegend ideellen Tätigkeitszweck verfolgen, wobei sich ihre Aufgabe insgesamt als Ausdruck eines nicht erwerbswirtschaftlich angelegten bürgerschaftlichen/gemeinwohlorientierten Engagements versteht. Dabei stehen die Ehrenamtlichen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet.
- (3) Ehrenamtliche erhalten eine Entschädigung für
 - a) Zeitversäumnis,
 - b) Reisekosten,
 - c) Tagegeld/Verpflegungsmehraufwand
 - d) sonstige Auslagen.Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit nicht bereits von Dritten eine Entschädigung gewährt wird.

§ 2 Zeitversäumnis

- (1) Ehrenamtliche erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis von 8 Euro je Stunde.
- (2) Die Entschädigung wird für die gesamte Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll angerechnet.

§ 3 Reisekosten

Ehrenamtlichen werden die notwendigen Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 4 Tagegeld/Verpflegungsmehraufwand

Bei mehr als 6 Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit pro Tag (ohne Fahr- und Wegezeit) wird für erhöhten Verpflegungsaufwand zusätzlich eine Tagesgeldpauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Erfolgt eine Verpflegung durch die IHK entfällt der Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung.

§ 5 Sonstige Auslagen

Sonstige bare Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung notwendig waren.

§ 6 Abrechnung, Erlöschen des Anspruchs, Steuerverantwortlichkeit

- (1) Die Entschädigung ist jeweils auf einem gesonderten Vordruck, vorzugsweise online – zu beantragen, möglichst zusammengefasst jeweils für einen Monat.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der jeweils innerhalb eines Kalenderjahres entstandenen Aufwendungen erlischt, soweit dieser in Textform nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber der IHK geltend gemacht worden ist.
- (3) Der Ehrenamtliche hat die mit der Gewährung der Entschädigung gegebenenfalls verbundenen steuerrechtlichen Pflichten in eigener Verantwortung zu erfüllen.

§ 7 Inkrafttreten, Gleichstellung

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Personen- oder Funktionsbezeichnungen im Maskulinum meinen ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der Gewährleistung der Lesbarkeit dieser Satzung.

Halle (Saale), 18. September 2019

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr. 18/19/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. b der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs (Anlage) mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Der Vollversammlung ist jeweils innerhalb eines Zeitraums von spätestens 60 Monaten über die Entwicklung der Kostendeckungsgrade zu berichten, wobei sich dabei ergebende Änderungen einzelner Gebührensätze um mehr als 10 % in eine Anpassungsempfehlung münden sollen. Darüber hinaus erfolgt die jährliche Überprüfung ausgewählter Gebührensätze mit Bericht im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer



Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2019 beschlossene und vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 6. Dezember 2019 genehmigte Beschluss Nr. 18/19/4 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 9. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr. 18/19/4

Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 4. Dezember 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des

Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), folgende Neufassung der Gebührenordnung einschließlich der Neufassung des Gebührentarifs beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen oder die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen erhebt die IHK, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif (gebührenpflichtige Leistungen). Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung (Anlage). Die Vorschriften dieser Gebührenordnung sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Gebühren und Auslagen erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind und nur im Einzelfall anfallen, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten.
- (3) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und zu erwartenden Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebühren- oder Auslagenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 2 Bemessung und Festsetzung der Gebühren

- (1) Gebühren sind im Gebührentarif grundsätzlich kostendeckend als feste Sätze oder Rahmensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen. Aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der Vermeidung eines wesentlichen Hindernisses für die Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschuldner, kann im Gebührentarif eine nicht kostendeckende Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgesehen werden.
- (2) Sind für eine gebührenpflichtige Leistung Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem zu deckenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen Wert, dem Nutzen oder der Bedeutung der gebührenpflichtigen Leistung für den Gebührenschuldner zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung der IHK oder eine diesbezügliche Anmeldung:
 1. ganz oder teilweise abgelehnt,
 2. zurückgenommen, bevor die Tätigkeit zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung beendet ist
 3. oder erledigt sich auf sonstige Weise
 4. oder wird die Leistung der IHK nicht oder nicht vollumfänglich in Anspruch genommen
 so kann die Gebühr bei Verringerung des Aufwandes der IHK entsprechend ermäßigt oder von ihr abgesehen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der IHK benutzt oder gebührenpflichtige Leistungen beantragt oder dafür Veranlassung gegeben hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die IHK jeden für den gesamten Betrag gesamtschuldnerisch in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung erforderlich ist, mit dem Eingang und der Erteilung einer Eingangsbestätigung, im Übrigen mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung der IHK oder der Durchführung der Tätigkeit zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung. Einer Eingangsbestätigung im Sinne des Satzes 1 stehen die Übersendung einer Einladung, eine Zulassung zum Termin u. ä. gleich. Abweichend von Satz 1 gilt bei Gebühren der Berufsausbildung hinsichtlich des Anspruchs auf die Gesamtgebühr für das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis: Die auf die Eintragung entfallende Teilgebühr entsteht mit Eintragung des Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnisses; die sonstigen Gebührentteile insgesamt zum ersten Prüfungstermin.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstatten-den Betrages.
- (3) Die Rücknahme eines Antrages führt nicht zum Entfallen eines entstandenen Gebühren- oder Auslagenanspruchs.

§ 5 Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Sie sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

- (2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen, die dadurch entstanden sind, dass die IHK die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschul-deter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (3) Für Stundung, Verzicht und Niederschlagung gelten die Vorschriften der Beitragsordnung der IHK entsprechend.

§ 8 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit eine Gebührenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren nur aus Billig-keitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Gebührenentscheidung.

§ 9 Verjährung

Für die Verjährung der Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 10 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide richten sich nach den Bestimmungen der VwGO sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Richtlinienerlass

- (1) Diese Gebührenordnung und der als ihr Bestandteil beigefügte Gebührentarif treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 2. Dezember 2015, zuletzt geändert mit Beschluss der Vollversammlung vom 6. Dezember 2017 und der Gebührentarif außer Kraft.
- (2) Unmittelbar gebührenbegründende Rechtsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2020 begon-nen haben, beurteilen sich nach der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung der Ge-bührenordnung und des Gebührentarifs. Als Rechtsverhältnis in diesem Sinn gilt insbesonde-re ein Ausbildungsverhältnis – unabhängig davon, ob Teile des Ausbildungsverhältnisses ge-sonderten Gebührentatbeständen unterfallen.
- (3) Präsident und Hauptgeschäftsführer können Ausführungsbestimmungen zur Konkretisie- rung der Gebührenordnung erlassen.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
gültig ab 1. Januar 2020

1 Öffentliche Bestellungen und Vereidigungen

Gebührentatbestand	Betrag
1.1 Sachverständige	
1.1.1 Bearbeitung des Antrages auf Erstbestellung und Vereidigung	830,00 €
1.1.2 Entscheidung über den Antrag auf Erstbestellung und Vereidigung	240,00 €
1.1.3 Öffentliche Bestellung und Vereidigung	250,00 €
1.1.4 Bearbeitung des Antrages auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes einer bestehenden Bestellung	570,00 €
1.1.5 Entscheidung über den Antrag auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes einer bestehenden Bestellung	260,00 €
1.1.6 Bearbeitung des Antrages auf erneute öffentliche Bestellung und Vereidigung	190,00 €
1.1.7 Entscheidung über den Antrag auf erneute öffentliche Bestellung und Vereidigung	250,00 €

BESCHLÜSSE

1.2 Messer, Zähler, Wäger, Probenehmer, Eichaufnehmer und sonstige Handelshilfspersonen	
1.2.1 Bearbeitung des Antrages auf Erstbestellung und Verteidigung	830,00 €
1.2.2 Entscheidung über den Antrag auf Erstbestellung und Verteidigung	240,00 €
1.2.3 Öffentliche Bestellung und Verteidigung	250,00 €
1.2.4 Bearbeitung des Antrages auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes einer bestehenden Bestellung	570,00 €
1.2.5 Entscheidung über den Antrag auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebietes einer bestehenden Bestellung	260,00 €
1.2.6 Bearbeitung des Antrages auf erneute öffentliche Bestellung und Verteidigung	190,00 €
1.2.7 Entscheidung über den Antrag auf erneute öffentliche Bestellung und Verteidigung	250,00 €
1.3 Rücknahme/Widerruf der öffentlichen Bestellung von Personen nach 1.1 und 1.2	865,00 €

2 Berufsbildung

2.1 Erstausbildung

Gebührentatbestand	Betrag
2.1.1 Ausbildungseignungs- und Eintragungsgebühr	110,00 €
2.1.2 Vertragsverhältnisse mit Zwischen- u. Abschlussprüfung	
Kaufmännische Berufe	
Zwischenprüfung	125,00 €
Abschlussprüfung	240,00 €
Gewerblich-technische Berufe	
Zwischenprüfung	245,00 €
Abschlussprüfung	375,00 €
Wiederholung der gesamten Abschlussprüfung	
Kaufmännische Berufe	100 % der o. g. Gebühr
Gewerblich-technische Berufe	100 % der o. g. Gebühr
Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung	
Kaufmännische Berufe	50 % der o. g. Gebühr
Gewerblich-technische Berufe	50 % der o. g. Gebühr
2.1.3 Vertragsverhältnisse mit gestreckter Abschlussprüfung	
Kaufmännische Berufe	
gestreckte Abschlussprüfung Teil 1	185,00 €
gestreckte Abschlussprüfung Teil 2	270,00 €
Gewerblich-technische Berufe	
gestreckte Abschlussprüfung Teil 1	310,00 €
gestreckte Abschlussprüfung Teil 2	385,00 €
Wiederholung der gesamten gestreckten Abschlussprüfung	
Kaufmännische Berufe	100 % der o. g. Gebühren
Gewerblich-technische Berufe	100 % der o. g. Gebühren
Wiederholung eines Teils der gestreckten Abschlussprüfung	
Kaufmännische Berufe	100 % der o. g. Gebühr
Gewerblich-technische Berufe	100 % der o. g. Gebühr
Teilwiederholung eines Teils der gestreckten Abschlussprüfung	
Kaufmännische Berufe	50 % der o. g. Gebühr
Gewerblich-technische Berufe	50 % der o. g. Gebühr

2.2 Sonstige Vertragsverhältnisse (Umschulung und Prüfungszulassung gem. § 45 Abs. 2 und 3 BBiG)

2.2.1 Sonstige Vertragsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfung

Bei der Berechnung der Gesamtgebühren für sonstige Vertragsverhältnisse mit Zwischen- und Abschlussprüfung entfällt die Gebühr für die Zwischenprüfung, wenn diese nicht abgelegt wird.

2.2.2 Sonstige Vertragsverhältnisse mit gestreckter Abschlussprüfung

Die Berechnung der Gesamtgebühren für sonstige Vertragsverhältnisse mit gestreckter Abschlussprüfung erfolgt wie unter Pkt. 2.1.3 „Vertragsverhältnisse mit gestreckter Abschlussprüfung“.

In den Gebühren nach Pkt. 2.1 und Pkt. 2.2 sind keine Material- und Rohstoffkosten enthalten.

Bei der Löschung eines Ausbildungsverhältnisses erfolgt die Erstattung für die noch nicht absolvierten Gebührenelemente aus Pkt. 2.1 und 2.2.

2.3 Zusatzqualifikation Ausbildungsprüfungen

Gebührentatbestand	Betrag
Zusatzqualifikation Ausbildungsprüfungen	50 % der Gebühr der Abschlussprüfung

2.4 Fortbildung

Gebührentatbestand	Betrag
2.4.1 Betriebswirt/-in	
Geprüfte/-r Betriebswirt/-in	
Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess	380,00 €
Führung und Management im Unternehmen	395,00 €
Projektarbeit und projektarbeitsbezogenes Fachgespräch	310,00 €
Geprüfte/-r Technische/-r Betriebswirt/-in	
Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess	425,00 €
Management und Führung	465,00 €
Fachübergreifender technischer Prüfungsteil	365,00 €
2.4.2 Fachkaufmann/-frau	
Geprüfte/-r Controller/-in	625,00 €
Geprüfte/-r Personalfachkaufmann/-frau	590,00 €
Geprüfte/-r Bilanzbuchhalter/-in	670,00 €
Zusatzqualifikation „Bilanzbuchhalter international“	305,00 €
2.4.3 Fachwirt/-in	
Geprüfte/-r Handelsfachwirt/-in	
Erste schriftliche Teilprüfung	240,00 €
Zweite schriftliche Teilprüfung	260,00 €
Mündliche Teilprüfung	115,00 €
Geprüfte/-r Immobilienfachwirt/-in	730,00 €
Geprüfte/-r Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen	630,00 €
Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Güterverkehr und Logistik	685,00 €
Geprüfte/-r Technische/-r Fachwirt/-in	
Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	315,00 €
Technische Qualifikationen	285,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	360,00 €
Geprüfte/-r Wirtschaftsfachwirt/-in	
Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	320,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	470,00 €
2.4.4 Industriemeister/-in	
Geprüfte/-r Industriemeister/-in Chemie	
Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	330,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	610,00 €
Geprüfte/-r Industriemeister/-in Elektrotechnik	
Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	440,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	585,00 €
Geprüfte/-r Industriemeister/-in Lebensmittel	
Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	440,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	740,00 €
Geprüfte/-r Industriemeister/-in Metall	
Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	390,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	515,00 €
Geprüfte/-r Industriemeister/-in Pharmazie	
Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen	425,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	745,00 €
2.4.5 Fachmeister/-in	
Geprüfte/-r Logistikmeister/-in	
Grundlegende Qualifikationen	510,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	675,00 €
Geprüfte/-r Netzmeister/-in	
Grundlegende Qualifikationen	520,00 €
Handlungsspezifische Qualifikationen	585,00 €
Geprüfte/-r Polier/-in	990,00 €
2.4.6 Sonstige kaufmännische Fortbildungsprüfungen	
Fachkraft für Blinde und Sehbehinderte	195,00 €
Geprüfte/-r Aus- und Weiterbildungspädagoge/-in	705,00 €
2.4.7 Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	
Geprüfte/-r Netzmonteur/-in	
Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikation	325,00 €
Fachpraktische Qualifikation	420,00 €
Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	430,00 €
2.4.8 Ausbildereignung	
Ausbildereignungsprüfung	170,00 €
praktische Prüfung Ausbildereignung	130,00 €

2.5 Wiederholungsprüfung (zu 2.4.x)	
Wiederholung der gesamten Prüfung	100 % der o. g. Gebühr
Wiederholung von Teilen der Prüfung	50 % der o. g. Gebühr
2.6 Gleichstellungsbescheinigungen	45,00 €
2.7 Befreiungsbescheinigung gem. AEVO	30,00 €
2.8 Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung nach BQFG LSA	600,00 €
2.9 Einsichtnahme in eine Ausbildungs- oder Fortbildungsprüfungsakte mit Erörterung durch einen Prüfer, sofern im Ergebnis keine Änderung zugunsten des Prüfungsteilnehmers erfolgt	90,00 €

3 Sachkundeprüfungen

Gebührentatbestand	Betrag
3.1 Freiverkäufliche Arzneimittel	125,00 €
3.2 Bewachungsgewerbe	
3.2.1 Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	
schriftliche Prüfung	130,00 €
mündliche Prüfung	140,00 €
3.3 Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliardarlehensvermittlung IHK	
3.3.1 Vollprüfung	415,00 €
3.3.2 Teilprüfung (Befreiung vom praktischen Teil)	325,00 €
3.3.3 Wiederholungsprüfung (nur praktischer Teil)	245,00 €
3.3.4 Spezifische Sachkundeprüfung gem. Gebühr 3.3.1–3.3.3	245,00–415,00 €

4 Unterrichtungen

Gebührentatbestand	Betrag
4.1 Unterrichtung nach der Bewachungsverordnung	375,00 €
4.2 Unterrichtung von Aufstellern von Spielgeräten nach § 33 c GewO	105,00 €

5 Fachkundeprüfungen und Bescheinigungen im Verkehrsbereich (gemäß PBefG, GüKG, BkrFQG)

Gebührentatbestand	Betrag
5.1 Fachkundeprüfung und Bestätigung der fachlichen Eignung für Verkehrsunternehmer	250,00 €
5.2 Grundqualifikation für Fahrer nach BkrFQG	
5.2.1 theoretische Prüfung	215,00 €
5.2.2 theoretische Prüfung „Quereinsteiger“	175,00 €
5.2.3 theoretische Prüfung „Umsteiger“	165,00 €
5.2.4 praktische Prüfung	1.385,00 €
5.2.5 praktische Prüfung „Quereinsteiger“	1.390,00 €
5.2.6 praktische Prüfung „Umsteiger“	950,00 €
5.3 beschleunigte Grundqualifikation für Fahrer nach BkrFQG	
5.3.1 theoretische Prüfung	130,00 €
5.3.2 theoretische Prüfung „Quereinsteiger“	120,00 €
5.3.3 theoretische Prüfung „Umsteiger“	120,00 €

6 Gefahrgutfahrer

Gebührentatbestand	Betrag
6.1 Anerkennung von Lehrgängen gemäß Musterkursplan	
6.1.1 Erster Baustein	560,00 €
6.1.2 Je weiterer Baustein	305,00 €
6.2 Wiederholung der Anerkennung ohne Änderung	
6.2.1 Erster Baustein	285,00 €
6.2.2 Je weiterer Baustein	135,00 €
6.3 Modifikation der Anerkennung	275,00 €
6.4 Lehrgangsgebühr für Gefahrgutfahrerschulungen	50,00 €
6.5 Prüfungsgebühr Gefahrgutfahrer	75,00 €
Jede weitere Teilprüfung am gleichen Prüfungstag	15,00 €

7 Gefahrgutbeauftragte

Gebührentatbestand	Betrag
7.1 Anerkennung von Lehrgängen	
7.1.1 Erster Verkehrsträger	545,00 €
7.1.2 Jeder weitere Verkehrsträger	275,00 €
7.2 Wiedererteilung der Anerkennung	
7.2.1 Erster Verkehrsträger	275,00 €
7.2.2 Jeder weitere Verkehrsträger	120,00 €
7.3 Wesentliche Modifikationen des Lehrganges	305,00 €
7.4 Prüfung der Gefahrgutbeauftragten	
7.4.1 Grundprüfung für Gefahrgutbeauftragte	
Erster Verkehrsträger	210,00 €
Jeder weitere Verkehrsträger	55,00 €
7.4.2 Ergänzungsprüfung für einen Verkehrsträger	170,00 €
7.4.3 Verlängerungsprüfung für Gefahrgutbeauftragte	120,00 €
7.4.4 Ausstellen des Schulungsnachweises ohne Prüfung	30,00 €

8 Bescheinigungen und Beglaubigungen

Gebührentatbestand	Betrag
8.1 Ausstellung von Ursprungszeugnissen	
Erstausfertigung/Original inkl. Kopien	8,00 €
8.2 Bescheinigung von Handelsrechnungen und weiteren außerwirtschaftlichen Dokumenten	
Erstausfertigung	8,00 €
8.3 Ausstellung von Carnet A.T.A.	50,00 €
8.4 Ausstellung EU-Bescheinigung	30,00 €
8.5 Zweitschriften, Umschreibungen, Ersatzbescheinigungen von hoheitlichen Dokumenten	35,00 €
8.6 Beglaubigung von Abschriften, Kopien und Unterschriften	
Erstausfertigung	10,00 €
je weitere Ausfertigung	2,00 €
8.7 Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
8.7.1 Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund eines erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschlusses oder einer Weiterbildungsprüfung	20,00 €
8.7.2 Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen ...	90,00 €

9 Zurückweisung eines Widerspruchs im Sinne der §§ 68 ff. VwGO

Gebührentatbestand	Betrag
Zurückweisung eines Widerspruchs im Sinne der §§ 68 ff. VwGO	310,00 €

10 Beitreibungsgebühren

Gebührentatbestand	Betrag
Einleitung Beitreibung	40,00 €

11 Registrierung nach EMAS-Verordnung und Umweltauditgesetz

Gebührentatbestand	Betrag
11.1 Erstregistrierung und Erweiterung	
11.1.1 Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung einer Organisation mit einem Standort	180,00–735,00 €
11.1.2 Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit (Ersteintragung)	90,00 €
11.1.3 Prüfung der Voraussetzungen zur erstmaligen Eintragung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation (Erweiterung)	180,00–635,00 €
11.2 Bestehende Registrierung	
11.2.1 Prüfung der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Eintragung (Revalidierung) oder vorübergehende Aussetzung oder Streichung einer Eintragung aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Umweltrecht	170,00–400,00 €

BESCHLÜSSE

11.2.2 Jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur (Verlängerung)	45,00 €
---	---------

Für die Berechnung des Aufwandes der jeweiligen Gebührentatbestände wird eine Matrix angewandt, die eine Zuordnung nach sehr einfachen, einfachen, mittelschweren und komplexen Fällen und nach Länge der Registrierungsperiode ermöglicht.

12 Versicherungsvermittler und -berater

Gebührentatbestand	Betrag
12.1 Aufnahme in das Register gem. § 11a GewO	
12.1.1 gebundene Vermittler gem. § 34d Abs. 7 Nr. 1 GewO	50,00 €
12.1.2 sonstige Vermittler und Berater	95,00 €
12.1.3 Aufnahme von leitenden Beschäftigten gem. § 34d Abs. 10 S. 1 GewO; je Meldung	95,00 €
12.2 Aufnahme von Tätigkeiten in einem anderen EU-Mitgliedsstaat – je Staat	160,00 €
12.3 Erlaubnisverfahren	
12.3.1 Entscheidung über die Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 Nr. 1, 2 GewO, § 34d Abs. 2 GewO	190,00 €
12.3.2 Entscheidung über die Erlaubnisbefreiung gem. § 34d Abs. 6 GewO	120,00 €
12.3.3 Aufhebung (Rücknahme/Widerruf) einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung	525,00 €
12.3.4 Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 Nr. 1, 2 und § 34d Abs. 2 GewO oder Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 6 GewO bei bereits vorhandener gleichartiger Erlaubnis (Statuswechsel) einschließlich Registrierung	105,00 €
12.4 Veranlassung einer Prüfung gemäß § 23 VersVermV	250,00 €

13 Finanzanlagenvermittler

Gebührentatbestand	Betrag
13.1 Aufnahme eines Erlaubnisinhabers (§ 34f Abs. 1 GewO) in das Register gem. § 11a GewO	110,00 €
13.2 Aufnahme von Beschäftigten (§ 34f Abs. 6 GewO) in das Register gem. § 11a GewO; je Meldung	100,00 €

14 Honorar-Finanzanlagenberater

Gebührentatbestand	Betrag
14.1 Aufnahme eines Erlaubnisinhabers (§ 34h Abs. 1 GewO) in das Register gem. § 11a GewO	110,00 €
14.2 Aufnahme von Beschäftigten (§ 34h Abs. 1 S. 4 GewO i.V.m. § 34f Abs. 4, 6 GewO) in das Register nach § 11a GewO; je Meldung	100,00 €

15 Immobiliendarlehensvermittler

Gebührentatbestand	Betrag
15.1 Aufnahme eines Erlaubnisinhabers (§ 34i Abs. 1 GewO) in das Register nach § 11a GewO	110,00 €
15.2 Aufnahme von Beschäftigten (§ 34i Abs. 8 i.V.m. § 11a Abs. 1 GewO) in das Register nach § 11a GewO; je Meldung	100,00 €
15.3 Aufnahme von Tätigkeiten in einem anderen EU-Staat oder in einem Vertragsstaat des EWR (§ 34i Abs. 4 GewO); je Meldung	160,00 €

Beschluss-Nr.: 19/19/4

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Finanzstatut die folgende Veränderung bezüglich der Rücklagen:

Entnahmen in Höhe von 768,1 TEUR

darunter	
Rücklage „Digitalisierung der IHK“	189,2 TEUR
Rücklage „Instandhaltung Dessau“	250,0 TEUR
Rücklage „Stärkung der IHK-Selbstverwaltung“	152,1 TEUR
Rücklage „Stärkung der dualen Ausbildung“	176,8 TEUR

Einstellung in die Ausgleichsrücklage in Höhe von 100,0 TEUR

Die aktuelle Dotierung der jeweiligen Rücklagen ergibt sich im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2020.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2019 gefasste Beschluss Nr. 19/19/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 20/19/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchst. c der Satzung der IHK Halle-Dessau:

Feststellung des Wirtschaftsplans 2020

Der Wirtschaftsplan 2020 mit den Bestandteilen Bewirtschaftungsvermerke, Erfolgsplan und Finanzplan, darunter

im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von 14.408.700,00 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 15.250.900,00 €
und einem Jahresergebnis in Höhe von -842.200,00 €

sowie einem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 174.100,00 €

Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von -668.100,00 €

im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von -259.700,00 €
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -813.200,00 €
darunter Auszahlungen für Investitionen 813.200,00 €
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 0,00 €

wird durch die Vollversammlung festgestellt.

Beschluss der Wirtschaftssatzung 2020

Die Vollversammlung beschließt die Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau mit dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 gemäß Anlage.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2019 gefasste Beschluss Nr. 20/19/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr.: 20/19/4

Wirtschaftsplan 2020

Gemäß § 13 Abs. 2 Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) vom 7. Dezember 2011 bereitet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.

Dieser wird hiermit vorgelegt mit seinen Bestandteilen:

- Wirtschaftssatzung 2020
- Bewirtschaftungsvermerke
- Erfolgsplan 2020
- Finanzplan 2020
- Erläuterungen

Sowie den Anlagen:

- Anlage 1 – Personal
- Anlage 2 – Investitionen
- Anlage 3 – Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen

Zusammenfassung

Dem Wirtschaftsplan 2020 sind der Wirtschaftsplan 2019 (Erfolgsrechnung) sowie die testierte Erfolgsrechnung und Finanzrechnung 2018 für Vergleichszwecke gegenübergestellt. Die jeweiligen Auswertungen beschränken bzw. beziehen sich jedoch nach den Vorgaben des Finanzstatuts auf die Planwerte 2019 und 2020.

Der Erfolgsplan 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 842,2 TEUR ab. Daraus ergibt sich im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2019 voraussichtlich eine Ergebnisverschlechterung um 872,9 TEUR. Diese resultiert hauptsächlich aus einem geringeren Betriebsergebnis aufgrund von gesunkenen Betriebserträgen bei gestiegenen Betriebsaufwendungen.

Die **Erträge** im Wirtschaftsplan 2020 setzen sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen (11.050,0 TEUR) sowie ferner aus Gebühren (2.641,6 TEUR) zusammen; hinzukommen öffentliche Fördermittel (297,8 TEUR). Die Höhe der Grundbeiträge und die Grundbeitragsstaffelung sowie der Hebesatz der Umlage werden im Wirtschaftsplan 2020 unverändert bleiben. Bei den Gebührensätzen erfolgen aufgrund der turnusmäßigen Neukalkulation entsprechende Anpassungen, wodurch sich insoweit Mehrerträge von im Durchschnitt 7 % gegenüber dem Plan 2019 ergeben.

Die im Erfolgsplan 2020 ausgewiesenen ordentlichen **Aufwendungen** (Personal- und Sachaufwendungen sowie Zinsen und Steuern) steigen gegenüber dem Erfolgsplan 2019 um 282,1 TEUR von 14.968,8 TEUR auf 15.250,9 TEUR. Die Zinsaufwendungen sinken um 26,6 TEUR auf 180,3 TEUR (VJ: 206,9 TEUR).

Im Jahr 2020 sind **Investitionen** mit den Schwerpunkten Gebäudeausstattung und IT von insgesamt 813,2 TEUR (VJ: 954,3 TEUR) geplant. Der für 2020 erforderliche Liquiditätsbedarf kann durch die bereits vorhandenen finanziellen Mittel sichergestellt werden.

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 4. Dezember 2019 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und der Beitragsordnung vom 27. September 2017 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von 14.408.700,00 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 15.250.900,00 €
und einem Jahresergebnis in Höhe von -842.200,00 €
sowie einem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 174.100,00 €
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von -668.100,00 €

2. im Finanzplan

mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von -259.700,00 €
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von -813.200,00 €
darunter Auszahlungen für Investitionen 813.200,00 €
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 0,00 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagen sind, **EUR 50,00**

2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagen sind, **EUR 170,00**

2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über 25.000.000,00 € bis 50.000.000,00 €	2.000,00 €
2	über 50.000.000,00 € bis 100.000.000,00 €	4.000,00 €
3	über 100.000.000,00 € bis 200.000.000,00 €	8.000,00 €
4	über 200.000.000,00 € bis 400.000.000,00 €	16.000,00 €
5	über 400.000.000,00 €	32.000,00 €

2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 Prozent gewährt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 Prozent des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

BESCHLÜSSE

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine

2. Kassenkredite

Keine

Halle (Saale), 4. Dezember 2019

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Bewirtschaftungsvermerke

Der Vergleich des Wirtschaftsplans 2020 zum Vorjahr erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplans 2019 (Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2018) sowie des festgestellten Jahresabschlusses 2018 (Beschluss der Vollversammlung vom 18. September 2019).

Erfolgsplan 2020

Beträge in EUR

	Plan 2020	Plan 2019	Ist 2018
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	11.050.000,00	10.700.000,00	12.059.158,69
2. Erträge aus Gebühren	2.641.600,00	2.376.900,00	2.170.836,98
3. Erträge aus Entgelten	54.600,00	72.300,00	69.540,11
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0,00	0,00	0,00
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Erträge	635.500,00	1.820.200,00	1.045.965,10
- davon: Erträge aus Erstattungen	58.600,00	55.500,00	62.500,48
- davon: Erträge aus öffentlichen Zuwendungen	297.800,00	331.600,00	293.920,63
- davon: Erträge aus Abführung an gesonderte Wirtschaftspläne	0,00	0,00	0,00
Betriebserträge	14.381.700,00	14.969.400,00	15.345.500,88
7. Materialaufwand	-1.487.100,00	-1.129.800,00	-1.153.456,37
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-366.600,00	-311.600,00	-327.021,15
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.120.500,00	-818.200,00	-826.435,22
8. Personalaufwand	-6.983.000,00	-6.894.100,00	-6.752.230,22
a) Gehälter	-5.573.000,00	-5.464.000,00	-5.365.867,30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.410.000,00	-1.430.100,00	-1.386.362,92
9. Abschreibungen	-532.200,00	-599.000,00	-596.978,65
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-532.200,00	-599.000,00	-596.978,65
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.047.200,00	-6.118.500,00	-5.208.335,17
Betriebsaufwand	-15.049.500,00	-14.741.400,00	-13.711.000,41
Betriebsergebnis	-667.800,00	228.000,00	1.634.500,47
11. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	5.080,49
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	27.000,00	30.000,00	41.413,33
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	100,00	5.726,20
-davon Erträge aus Abzinsung	0,00	0,00	0,00
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	-17.885,26

15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-180.300,00	-206.900,00	-227.529,98
-davon Aufwendungen aus Aufzinsung	-180.200,00	-192.800,00	-213.423,85
Finanzergebnis	-153.300,00	-176.800,00	-193.195,22
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-821.100,00	51.200,00	1.441.305,25
16. Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
17. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Steuern	-21.100,00	-20.500,00	-25.921,99
20. Jahresergebnis (+ Jahresüberschuss / - Jahresfehlbetrag)	-842.200,00	30.700,00	1.415.383,26
21. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	174.100,00	92.819,13	6.369.881,64
22. Entnahmen aus Rücklagen	768.100,00	3.371.326,25	1.648.537,52
a) aus der Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	1.000.000,00
b) aus der Liquiditätsrücklage	0,00	2.863.226,25	0,00
c) aus anderen Rücklagen	768.100,00	508.100,00	648.537,52
23. Einstellungen in Rücklagen	-100.000,00	-3.494.845,38	-9.221.900,03
a) in die Ausgleichsrücklage	-100.000,00	0,00	0,00
b) in die Liquiditätsrücklage	0,00	0,00	0,00
c) in andere Rücklagen	0,00	-3.494.845,38	-9.221.900,03
24. Bilanzergebnis (+ Bilanzüberschuss / - Bilanzfehlbetrag)	0,00	0,00	211.902,39

Finanzplan 2020

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der Finanzrechnung.

Beträge in EUR

	Plan 2020	Plan 2019	Ist 2018
1. Jahresergebnis vor außerordentlichem Posten	-842.200,00	30.700,00	1.415.383,26
2. a) +/- Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	532.200,00	599.000,00	609.783,42
2. b) - Erträge aus der Auflösung der Sonderposten	-121.200,00	-121.200,00	-121.226,00
3. +/- Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+)/ Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-)/Bildung Aktive RAP (-)	171.500,00	0,00	-311.331,98
<i>Positionen 4. bis 8. entfallen im Plan</i>			
9. = Plan-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-259.700,00	508.500,00	1.226.708,96
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	2.390.000,00	425.000,00
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen ¹⁾	-617.500,00	-724.700,00	-265.266,58
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13. - Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens ¹⁾	-140.700,00	-179.600,00	-107.157,46
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	5.080,49
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen ¹⁾	-55.000,00	-50.000,00	-47.249,29
16. = Plan-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-813.200,00	1.435.700,00	10.407,16
17. a) + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00	0,00	0,00
17. b) + Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	0,00	0,00	0,00
19. = Plan-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
20. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)	-1.072.900,00	1.944.200,00	1.237.116,12

¹⁾ vgl. Anlage 2 zum Wirtschaftsplan 2020 - Investitionsplan für das Jahr 2020

Erläuterungen

zur Wirtschaftssatzung und zum Wirtschaftsplan 2020

1. Aufbau und Bedeutung

Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung. Er dient der IHK als Instrument der Planung, Überwachung und Steuerung der wirtschaftlichen Entwicklung für das geplante Wirtschaftsjahr und der Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig sein wird. So wird sichergestellt, dass die IHK über die erforderlichen Mittel zur wirkungsvollen Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags verfügen kann.

Auf Basis des kaufmännischen Rechnungswesens wird der Vollversammlung, die das Etatrecht ausübt, vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres der Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Wirtschaftsplan bildet damit die Grundlage für die Vereinnahmung und Verausgabung von Mitteln durch das IHK-Hauptamt nach Maßgabe der hierdurch erfolgten Ermächtigung durch die IHK-Vollversammlung.

Der Wirtschaftsplan stellt (aufwandseitig) den Finanzbedarf der IHK im jeweiligen Planjahr dar und legt zugleich vor dem Hintergrund des Erfordernisses seiner Ausgeglichenheit fest, wie dieser Finanzbedarf (ertragsseitig) zu decken ist. Zur Deckung des Finanzbedarfs stehen folgende Mittel zur Verfügung: Beiträge nach Maßgabe von Beitragsordnung und Wirtschaftssatzung, Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung, Entgelte, öffentliche Zuschüsse

BESCHLÜSSE

(Fördermittel), außerordentliche Erträge, Auflösung von Rückstellungen, Entnahme aus Rücklagen, Kredite.

Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan, der in seinem Aufbau einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entspricht, sowie einem Finanzplan, der vergleichbar einer Cashflow-Rechnung den Nettozufluss an liquiden Mitteln während einer Periode darstellt. Ihm vorangestellt ist die Wirtschaftssatzung, in der vor allem die Festsetzung der IHK-Beiträge aufgeschlüsselt wird. Dabei enthält der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen und ist ausgeglichen aufzustellen. Die Grundsätze der Vollständigkeit sowie der Zeitpunkt- und Betragsgenauigkeit finden im Rahmen der Wahrung der Prinzipien der Haushaltswahrheit und Schätzgenauigkeit Beachtung. Eine Personalübersicht rundet den Wirtschaftsplan ab. Zum Wirtschaftsplan gehören ferner die Bewirtschaftungsvermerke, die die Zweckbindungen von Erträgen sowie öffentlichen Zuwendungen zu bestimmten Aufwandspositionen festlegen.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt auf der Grundlage der jeweils einschlägigen satzungsrechtlichen Regeln (Finanzstatut und dazugehörige Richtlinien). Ferner finden alle bestehenden rechtlichen Verpflichtungen und die erkennbaren Chancen und Risiken Berücksichtigung.

2. Planungsgrundlagen

Der Wirtschaftsplan stellt den Finanzbedarf der IHK und seine Deckung fest. Ihm liegen bestimmte Erwägungen als Planungsprämissen sowie zur Bewirtschaftung des Eigenkapitals der IHK – insbesondere der Rücklagen – zugrunde.

a) Planungsprämissen

Dem Wirtschaftsplan 2020 liegen die finanzwirtschaftlichen Grundsätze der IHK Halle-Deessau zugrunde, die die Vollversammlung am 6. Dezember 2017 beschlossen hat.

b) Eigenkapital/Rücklagen

Zu einer soliden Wirtschaftsführung gehört die Bildung von Eigenkapital, das eine angemessene Risikovorsorge ermöglicht. Dies entspricht dem kaufmännischen Prinzip der Vorsicht. Zum Eigenkapital zählen die Nettoposition, die Rücklagen sowie ein etwaiger Ergebnisvortrag. Die Nettoposition dient der Finanzierung des unbeweglichen Anlagevermögens (i. e. insbesondere selbst genutzte IHK-Immobilien). Die Rücklagen bestehen vor allem aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage (verpflichtende Rücklage gemäß § 15 a Abs. 2 Finanzstatut) sowie zweckgebundenen Rücklagen. Die Bildung von Rücklagen dient der Vorsorge für zukünftige Entwicklungen, Vorhaben und Maßnahmen der IHK im Sinne einer geordneten Wirtschaftsführung. Dabei handelt es sich entweder um eine notwendige Vorsorge für Unvorhergesehenes oder um eine zielgerichtete Vorsorge für Vorhaben oder Maßnahmen, die im Hinblick auf ihr Volumen und ihre Fristigkeit über die jährliche Wirtschaftsplanung hinausreichen und die keine Zwecke betreffen, für die Rückstellungen gemäß § 249 HGB zu bilden sind. Mithin sind Rücklagen Instrumente einer geordneten Wirtschaftsführung und dienen auch der Sicherstellung der Liquidität.

Allgemeine Rücklagen waren bisher im Rahmen vorgesehener pauschaler Korridore ohne weiteres zulässig. Die höchstrichterliche verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 2015) hat hierzu erstmalig Anforderungen hinsichtlich der argumentativen Untermauerung formuliert, die bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans beachtet worden sind (zur Umsetzung siehe Punkt 3 j) „Prognose zur Entwicklung der Rücklagen“.

Im Einzelnen:

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Wirtschaftsplanung ist zunächst das zu den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts gehörende Gebot der Haushaltswahrheit zu beachten, aus dem in Ansehung von Prognosen das Gebot der Schätzgenauigkeit folgt. Dieses ist nicht schon dann verletzt, wenn sich eine Prognose im Nachhinein als falsch erweist; Prognosen müssen aber aus der Sicht ex ante sachgerecht und vertretbar ausfallen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die IHK kein unzulässiges Vermögen bilden darf. Das schließt die Bildung von Rücklagen zwar nicht aus, bindet sie jedoch an einen sachlichen Zweck. Zudem muss auch die Höhe der Rücklagen vom sachlichen Zweck gedeckt sein.

Diesem Gebot hinreichend bestimmter sachlicher Zweckbindung der Rücklagen im Rahmen zulässiger IHK-Tätigkeit entsprechend, sieht das Finanzstatut der IHK in § 15a Abs. 2 Satz 3–5 vor, dass die Bildung zweckbestimmter Rücklagen zulässig ist. Sie sind in der Bilanz oder im Anhang zum Jahresabschluss gesondert einzeln auszuweisen. Der Verwendungszweck und der Umfang sind hinreichend zu konkretisieren, ebenso der Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Veränderung von Rücklagen ist notwendiger Bestandteil der Aufstellung des Wirtschaftsplans, vgl. § 7 Abs. 1 Finanzstatut.

Zweckgebundene Rücklagen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie nicht mit einer dauerhaft, sondern mit einer zeitlich begrenzten Kapitalbindung verbunden sind. Sie werden

für in der Zukunft liegende Zwecke angesammelt. Dabei dient die Ansammlung von Kapital zur Finanzierung von zweckgebundenen Ausgaben über eine oder mehrere Perioden der zeitlich verteilten Belastung der IHK-Mitglieder.

Im Rahmen der Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben der IHK ist auch nach der neueren Rechtsprechung die Bildung von angemessenen Rücklagen durch eine IHK nicht nur rechtlich zulässig, sondern ggf. sogar verpflichtend geboten. Denn die Bildung angemessener Rücklagen gehört zur geordneten Haushalts- und Wirtschaftsführung einer IHK, so dass es sich bei den Mitteln für angemessene Rücklagen ebenfalls um „Kosten der IHK“ i. S. d. Beitragsrechts (§ 3 Abs. 2 S. 1 IHKG) handelt. Die Grenze zur „unzulässigen Vermögensbildung“ ist hierbei erst überschritten, wenn die Rücklagen der IHK selbst unter Berücksichtigung der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit der IHK aufrecht zu erhalten.

Über die Frage der Angemessenheit entscheidet die Vollversammlung als Haushaltssouverän im Rahmen ihres weiten, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraums (Recht der IHK zur Selbstverwaltung). Als Entscheidungsgrundlage dient dabei der vorliegende Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 einschließlich des beigegebenen Rücklagenspiegels.

Wenn die Vollversammlung im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums eine Prognose im Wege der Schätzung darüber anzustellen hat, welche Finanzmittel zur Finanzierung ihrer geplanten Aufgabenerledigung erforderlich sind, erfordert dies eine jährliche Befassung mit Art, Zweckbindung und Höhe geplanter Rücklagen. Denn ohne diese Kenntnis kann die Vollversammlung nicht schätzgenau beurteilen, welche (zusätzlichen) Beitragsmittel der IHK-Zugehörigen sie noch für erforderlich hält, um die Aufgabenerledigung zu finanzieren.

Das bedeutet, dass im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanung der Vollversammlung vor Beschlussfassung über die Beitragshöhe folgende Informationen zu übermitteln sind:

- Welche Rücklagen mit welcher Zweckbindung und welchem Volumen (in Euro und ggf. Prozent der geplanten Aufwendungen) stehen zur Verfügung?
- Für welche Aufgaben und Risiken müssen nach der Prognose etwaige Rücklagen gebildet werden, insbesondere bei der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich potentieller ergebniswirksamer Ertragsschwankungen?

Dieser Risikoprognose müssen wegen der Verwendungsneutralität der IHK-Finanzmittel weder bestimmte Aufgaben noch bestimmte Euro-Beträge zugeordnet werden. Entscheidend ist, dass im jeweiligen Einzelfall die Rücklagenbildung nicht willkürlich erscheint, sondern das Volumen plausibel, nachvollziehbar und vertretbar ist; hierbei ist den jeweiligen Besonderheiten der IHK und ihrer spezifischen Gesamtrisikolage Rechnung zu tragen.

Gesichtspunkte, die bei der Dimensionierung eine Rolle spielen, sind u. a. Ertragsausfälle in der Vergangenheit, Risiken bei den Beiträgen bzw. der Mitgliederbonität, Konjunkturentwicklung, Geldanlagerisiken und Gebäuderisiken. Als mögliche „Risikogruppen“ bei der Prognoseentscheidung sind hierbei insbesondere untersucht worden:

- Konjunkturbedingte Schwankungen des Beitragsaufkommens
- Ausfall großer Beitragszahler
- Korrekturen von Beitragsbescheiden aufgrund von Mitteilungen der Finanzverwaltung
- Liquiditätsrisiken bei verspäteter Beitragserhebung
- Mögliche Mindereinnahmen bei eigenerwirtschafteten IHK-Einnahmen (z. B. im Entgeltbereich bei rückläufigem Weiterbildungsgeschäft)
- Mögliche Mindereinnahmen bei Gebühren im hoheitlichen Bereich, insbesondere etwa durch demografiebedingte rückläufige Auszubildungsverhältnisse
- Rückläufiges Finanzergebnis durch anhaltende Niedrigzinsphase
- Risiken aus IHK-Liegenschaften (unterbliebene Instandhaltung bzw. Modernisierung)
- Risiken aus IT-Störungen

Gegengerechnet werden etwaige Chancen, z. B. nicht genau planbare, aber absehbare Mehrerträge an Beiträgen oder Gebühren.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Rücklagen zur Absicherung finanzieller Risiken bestimmt sind und daher ihre Aufrechterhaltung – mit Ausnahme der Liquiditätsrücklage – empfohlen wird (zu den Details siehe Punkt 3 j) „Prognose zur Entwicklung der Rücklagen“.

Die Dotierung der Ausgleichsrücklage entspricht höchstens der betragsmäßigen Abdeckung der nicht durch andere Maßnahmen vermeidbaren bzw. reduzierbaren quantifizierbaren Restrisiken.

Darüber hinaus baut die IHK weiterhin ein Risiko- und Compliancemanagementsystem aus. Durch das Risikomanagementsystem sollen die vielfältigen Risiken und Chancen gesteuert werden. Mit dem Compliancemanagementsystem soll der organisatorische Rahmen geschaffen werden, um die Einhaltung von externen und internen Regeln abzusichern und Regelverstöße frühzeitig zu erkennen, bevor diese zu Schäden für die IHK führen.

3. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan enthält die zusammengefassten Positionen der Gliederung einer GuV für Kapitalgesellschaften nach HGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer IHK. Vorliegend werden die Werte des Plans 2020 und des Plans 2019 gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf etwaige Änderungen eingegangen.

Im Einzelnen:

a) Die **Erträge aus Beiträgen** setzen sich aus Grundbeiträgen und Umlagen zusammen. Der Grundbeitrag ist ein einheitlicher Betrag, der nach Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes (hier: Umsatz) gestaffelt wird. Die Umlage wird durch einen Hebesatz ermittelt. Bemessungsgrundlage ist der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Jahr.

Für das Geschäftsjahr 2020 werden Erträge aus IHK-Beiträgen in Höhe von 11.050,0 TEUR geplant (VJ: 10.700,0 TEUR). Die geplanten Erträge aus IHK-Beiträgen sehen Umlagen in Höhe von 6.450,0 TEUR (VJ: 6.450,0 TEUR) und Grundbeiträge von 4.600,0 TEUR (VJ: 4.250,0 TEUR) vor. Den Planwerten liegt eine Prognose zugrunde, die die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Bundesland Sachsen-Anhalt, die Hochrechnungen des Arbeitskreises Steuerschätzung und die Ergebnisse der durch eigene IHK-Konjunkturumfragen ermittelten Geschäftserwartungen berücksichtigt.

Die Beitragsprognose beinhaltet die Hochrechnung eines Freistellungsgrades von knapp 38 Prozent. Danach wird voraussichtlich dieser Anteil der gesetzlichen IHK-Mitglieder von ca. 52.000 kraft Gesetz (Gewerbeertrag unter 5.200 EUR) nicht zur Beitragszahlung herangezogen. Damit wird die Grenze von 45 Prozent Freistellungsgrad nicht erreicht, ab der die Vollversammlung über die Herabsetzung der Gewerbeertragsgrenze zu entscheiden hat (§ 3 Abs. 3 IHK-Gesetz).

b) Die **Erträge aus Gebühren** betreffen Berufsbildungsgebühren, Fortbildungsgebühren, Sachkundegebühren, Erträge aus der Registrierung, Zulassung und Prüfung von Versicherungs- und Finanzanlagenvermittlern sowie sonstige Gebühren, z. B. in den Bereichen Industrie und Verkehr sowie Außenwirtschaftsverkehr (Zoll).

Die Erträge aus Gebühren werden mit 2.641,6 TEUR und damit um 264,7 TEUR höher als im Vorjahr veranschlagt. Die Erhöhung erfolgt unter Berücksichtigung der gestiegenen Einnahmen aufgrund der Neukalkulation der Prüfungsgebühren im Bereich der Berufsbildung (insbesondere im Zusammenhang mit der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Entschädigungssatzung, die zu einer Erhöhung der Entschädigungssätze führt).

c) Die **Erträge aus Entgelten** setzen sich aus Verkaufserlösen zum Beispiel für Formulare und Druckschriften, Erlösen aus Seminaren zusammen. Erträge aus Entgelten erzielt die IHK überall dort, wo keine hoheitlichen Funktionen ausgeübt werden.

Die für 2020 vorgesehenen Erträge aus Entgelten in Höhe von 54,6 TEUR sind unter dem Vorjahresniveau (VJ: 72,3 TEUR). Die Senkung ergibt sich insbesondere aus geplanten Mindereinnahmen bei den Erlösen aus Seminaren.

d) Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen insbesondere Erträge aus Erstattungen von Personal- und Sachkosten, Erträge aus öffentlichen Zuwendungen (Fördermittel), Erträge aus der Vermietung und Verpachtung sowie periodenfremde Erträge und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit 635,5 TEUR geplant (VJ: 1.820,2 TEUR). Die deutliche Abweichung resultiert aus dem erhöhten Planansatz des Vorjahres, welcher einen Einmaleffekt durch den Verkauf von zwei IHK-Immobilien in Halle (Saale) und dem sich dadurch ergebenden Buchgewinn beinhaltet. Zudem sind aufgrund dieser Veräußerung in 2020 deutlich geringere Mieterlöse zu erwarten.

Betriebserträge

Die Betriebserträge betragen insgesamt 14.381,7 TEUR (VJ: 14.969,4 TEUR).

e) Unter den **Materialaufwendungen** werden im Wesentlichen die im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprüfungen gezahlten Prüfer- und Korrektorentscheidungen, Aufwendungen für Prüfungsaufgaben und -materialien, Reisekosten der Prüfer und Dozenten sowie externe Kosten für die Prüfung und Registrierung der Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler erfasst.

Der erwartete Materialaufwand von 1.487,1 TEUR liegt mit 357,3 TEUR über dem Planansatz 2019. Hauptursache dafür sind gestiegene Aufwendungen für Prüferentscheidungen aufgrund der neuen Entschädigungssatzung sowie höhere Aufwendungen für Mietkosten Prüfungszentrum.

f) Der **Personalaufwand** 2020 in Höhe von 6.983,0 TEUR erhöht sich zum Planansatz 2019 um 88,9 TEUR, insbesondere durch die prognostizierte Steigerung lt. sog. Großen Tarifindex des Statistischen Bundesamtes und der damit verbundenen Gehaltsanpassung. Ergänzende Erläuterungen sind der Personalübersicht (Anlage 1) zu entnehmen. Der Personalaufwand enthält bis zu 50,0 TEUR an erfolgsabhängigen Sonderzahlungen sowie individuellen Prämienmöglichkeiten für die Anerkennung besonderer Einzelleistungen. Die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung betreffen im Wesentlichen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Aufwendungen an die Unterstützungskasse, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

g) Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten unter anderem Aufwendungen für Telekommunikation und Porto, IT-Dienstleistungen und Software, die Anmietung von Büro- bzw. Sitzungsräumen bzw. von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Energieversorgung, die Instandhaltung von IHK-Gebäuden sowie den Beitrag an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

Enthalten sind auch Zuwendungen, Spenden und Aufwendungen im Zusammenhang mit Kooperationen/Gemeinschaftsveranstaltungen mit Dritten: Die IHK führt im Laufe eines Jahres zahlreiche Gemeinschaftsveranstaltungen mit Partnern (zumeist anderen IHKs) durch. Je nach Veranstaltungsformat, Organisation und Finanzierung kann es unterjährig zu Kooperationen dieser Partner bis hin zu (übergangsweisen) GbR-Konstruktionen kommen. Die konkreten Kooperationsvereinbarungen liegen zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanung in der Regel noch nicht vor.

Die vorgesehenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 6.047,2 TEUR (VJ: 6.118,5 TEUR). Ausgewählte Hauptpositionen entwickeln sich danach wie folgt:

	Plan 2020	Plan 2019
Sonstiger Personalaufwand	141,2 TEUR	168,7 TEUR
dar.: Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	79,5 TEUR	
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und Leasing (inklusive Lizenzen und Konzessionen)	412,4 TEUR	454,6 TEUR
dar.: für Diensträume/Gebäude	119,7 TEUR	
für sonstiges Anlagevermögen	124,5 TEUR	
Aufwendungen für Fremdleistungen	1.547,9 TEUR	1.159,8 TEUR
dar.: Internetauftritt	58,2 TEUR	
IHK Digitalisierung	287,0 TEUR	
Miwi	245,0 TEUR	
Kampagne „Duale Berufsausbildung stärken“	100,0 TEUR	
Rechts- und Beratungskosten	328,8 TEUR	292,0 TEUR
dar.: Prüfung Jahresabschluss	72,3 TEUR	
Rechtsberatung	16,5 TEUR	
Sonstige Beratungen, Gutachten	223,5 TEUR	

BESCHLÜSSE

	Plan 2020	Plan 2019
Bürobedarf, Literatur, Telekommunikation	669,9 TEUR	574,1 TEUR
dar.: Porto	315,0 TEUR	
Telekommunikation	144,9 TEUR	
Drucksachen	128,6 TEUR	
Büromaterial	20,4 TEUR	
Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	394,6 TEUR	461,3 TEUR
dar.: Bewirtungskosten	154,8 TEUR	
Vortrags- und Künstlerhonorare	70,2 TEUR	
Fotoarbeiten	30,9 TEUR	
Aufwendungen Grundstücke, Gebäude- und Geschäftsausstattung	1.230,7 TEUR	1.167,9 TEUR
dar.: Instandhaltung der IHK-eigenen Gebäude und Grundstücke	412,4 TEUR	
dar.: Instandhaltung und Wartung von Geschäftsausstattungen inkl. EDV	437,6 TEUR	
dar.: laufende Aufwendungen für Grundstücke und Gebäude (u. a. Strom, Gas, Wasser)	380,7 TEUR	
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	911,7 TEUR	1.180,0 TEUR
dar.: Aufwendungen für Zuwendungen und Spenden i. S. d. IHK-Zuwendungssatzung	59,3 TEUR	
dar.: Aufwendungen für sonst. Mitgliedschaften und Zuschüsse an IHK-Organisationen dar.: Auftragsberatungsstelle	54,0 TEUR	
dar.: Abschreibungen auf Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten	297,0 TEUR	
dar.: Reisekosten Beschäftigte und Nichtbeschäftigte (inkl. Erstattung private PKW-Nutzung)	141,1 TEUR	

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen 2020 sind Aufwendungen für den DIHK (400,0 TEUR), den Neujahrsempfang (79,7 TEUR), das Sommerfest (67,1 TEUR), die Besten-
ehrerung (39,0 TEUR) und die Prüfererhöhung (27,7 TEUR) enthalten. Außerdem sind noch folgende
besondere Vorgänge erfasst: 175-Jahresfeier einschließlich Buchprojekt (71,5 TEUR) und Auf-
wendungen im Zusammenhang mit dem Architektenwettbewerb (40,0 TEUR).

Insgesamt ergibt sich eine Steigerung von rund 2 Prozent im Betriebsaufwand. Hierbei wirken
sich insbesondere Mehraufwendungen im Rahmen des rücklagenfinanzierten Projektes „Stär-
kung der dualen Ausbildung“ sowie aufgrund der neuen Entschädigungssatzung gestiegenen
Prüferentschädigungen aus.

Betriebsaufwand

Mit 15.049,5 TEUR liegt der Betriebsaufwand um 308,1 TEUR über dem Niveau des Vorjahres
(VJ: 14.741,4 TEUR).

Betriebsergebnis

Der Erfolgsplan sieht ein Betriebsergebnis von -667,8 TEUR vor (VJ: 228,0 TEUR).

h) Das **Finanzergebnis** berücksichtigt im Wesentlichen Zinserträge aus Finanzanlagen sowie
Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen.

Das Finanzergebnis 2020 steigt gegenüber dem Vorjahr um 23,5 TEUR auf -153,3 TEUR
(VJ: -176,8 TEUR). Hauptursache hierfür sind die gesunkenen Aufwendungen aus Aufzinsungen.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt -821,1 TEUR (VJ: 51,2 TEUR).

i) Das **Steuerergebnis** betrifft Aufwendungen für Grundsteuer sowie Kfz-Steuer.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beläuft sich aufgrund der vorstehend erläuterten Entwicklungen unter
Berücksichtigung von sonstigen Steuern in Höhe von 21,1 TEUR auf insgesamt -842,2 TEUR
(VJ: 30,7 TEUR).

j) Prognose zur Entwicklung der Rücklagen

Der Stand der Rücklagen beruht auf dem voraussichtlichen Stand zum 31. Dezember 2019 und
berücksichtigt die geplanten Veränderungen im Geschäftsjahr 2020.

Zur Identifizierung und Bewertung möglicher Risiken setzt die IHK Halle-Dessau seit 2016 eine
webbasierte Risikoerfassungssoftware ein, die auch eine Datenübertragung an die Rechnungs-
prüfungsstelle ermöglicht. Anhand der speziell auf den Aufgabenbereich der IHK abgestimmten
Risikofelder sowie Schadenskategorien/-klassen werden insbesondere monetäre Einzel-
risiken erfasst.

Für jedes bestehende Risiko werden eine spezifische Risikobeschreibung und die Berechnungs-
annahmen hinterlegt. Außerdem wird eine Einschätzung über die Höhe des Schadensausma-
Bes in EUR jeweils in der Ausprägung Minimum, erwartet und Maximum IHK-spezifisch vor-
genommen und zwingend erfasst. Des Weiteren ist eine Eintrittswahrscheinlichkeit auszuwäh-

len. Dafür stehen fünf Wahrscheinlichkeitsintervalle seitens des Tools zur Auswahl: sehr gering
(<10 %), gering (10-25 %), mittel (25-50 %), hoch (50-75 %), sehr hoch (>75 %). Weiterhin
wird berücksichtigt, inwieweit zwischen den einzelnen Risiken Korrelationen bestehen, also das
Eintreten eines Risikos die Eintrittswahrscheinlichkeit eines anderen Risikos verändert.

Mit Hilfe des Risiko-Tools kann eine detaillierte Risikoprognose mittels eines anerkannten Si-
mulationsverfahrens zur Bestimmung der Höhe der Ausgleichsrücklage vorgenommen werden.
Diese dient dem Ausgleich ergebniswirksamer Schwankungen. Diese Simulation ist ein in der
Wirtschaft anerkanntes Verfahren und kommt in Unternehmen aller Branchen vielfach im
Bereich des betrieblichen Risikomanagements zum Einsatz. Vor allem Unternehmen aus dem
Finanz- und Versicherungsbereich arbeiten mit dieser Simulationsmethode zur Bestimmung
der Höhe ihres zentralen Risikoausmaßes im Hinblick auf regulatorische Anforderungen an das
(Mindest-)Risikokapital. Diese Risiken dürfen nicht bereits durch den Wirtschaftsplan, Rück-
stellungen, Versicherungen oder andere zweckgebundene Rücklagen abgedeckt sein.

Zusätzlich werden die Risiken im Rahmen einer Kostenschätzung in Bezug auf den möglichen
Schaden bewertet und einer Eintrittswahrscheinlichkeit (sehr gering – gering – mittel – hoch
– sehr hoch) zugeordnet. Außerdem wird zwischen Einmalrisiken und wiederkehrenden Risiken
unterschieden.

Als Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) werden im Risiko Tool 90 %, 95 %, 99 % und 99,99 %
zur Auswahl gegeben. Je geringer die Risikobereitschaft ist, desto höher ist die Wahrschein-
lichkeit für das Konfidenzniveau zu wählen. Als Konfidenzniveau hat die IHK einen Wert von
95 % gewählt, da u.a. Versicherungen im Bereich der Schadensregulierung und Unternehmen
aus dem Finanzbereich diesen Wert bei ihrer Risikoprognose zugrunde legen. Das bedeutet,
dass das eintretende Gesamtrisiko mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % nicht höher sein
wird, als der so ermittelte Betrag der Ausgleichsrücklage.

Bei der Simulation wird bei jeder Stichprobe ein zufälliger Wert aus dem angegebenen Ein-
trittswahrscheinlichkeitsintervall des Einzelrisikos gezogen. Wenn es zu einem simulierten
Risikoeintritt kommt, dann greift die Simulation ein Schadensausmaß zwischen angegebenem
Minimum, erwarteter Wert und Maximum heraus. Bei jeder Stichprobe bzw. Ziehung werden
alle Risikoeintritte und die entsprechenden Schadensausmaße addiert und gespeichert. Dieses
Vorgehen wird unter Berücksichtigung der Risikokorrelationen im Tool 100.000-mal wiederholt
und gespeichert, um ein stabiles Bild der Gesamtrisikosituation zu erhalten. Diese Methode
bildet somit das tatsächliche Gesamtrisiko realistisch ab.

Unter Annahme dieser Voraussetzungen beläuft sich das Risikopotential der IHK Halle-Dessau
vorläufig auf insgesamt etwa 6 Mio. EUR. Dieses wird nach derzeitiger Einschätzung in einem
(noch) angemessenen Umfang abgedeckt durch die allgemeine Rücklage (Ausgleichsrücklage),
wobei die rechnerische Unterdeckung angesichts der sich in Entwicklung befindlichen Kapi-
talstruktur vorübergehend hinzunehmen ist.

Weiterhin bestehen noch zweckgebundene Rücklagen für die grundhafte Instandhaltung und
-setzung der IHK-Gebäude/Liegenschaften Franckestraße 4 und 5 und „Grüner Winkel“ in
Halle (Saale), für die grundhafte Instandhaltung und -setzung des IHK-Gebäudes Lange Gasse 3
in Dessau-Roßlau und für die Modernisierung der IHK-Gebäude Franckestraße 4 und 5 in
Halle (Saale), eine Pensionszinsausgleichsrücklage, eine Rücklage zur Finanzierung der Wahl

zur Vollversammlung 2023, eine Rücklage zur Finanzierung des Projekts „Stärkung der IHK-Selbstverwaltung“, eine Rücklage zur Finanzierung des Projekts „Stärkung der dualen Ausbildung“ sowie eine Digitalisierungsrücklage.

Entnahmen aus Rücklagen

Die Gesamtsumme der Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen beläuft sich auf 768,1 TEUR.

Aus der Rücklage „Instandhaltung Dessau“ sollen insgesamt 250,0 TEUR entnommen werden.

Beschreibung	Aufwand in EUR
Sanierung Nordfassade	140.000,00
Innenraumsanierung Nordseite	110.000,00
Gesamt	250.000,00

Aus der Rücklage „Stärkung der IHK-Selbstverwaltung“ ist eine Entnahme in Höhe von 152,1 TEUR vorgesehen.

Beschreibung	Aufwand in EUR	anteilig in EUR
Relaunch IHK-Magazin „Mitteldeutsche Wirtschaft“		15.000,00
Leserumfrage IHK-Magazin „Mitteldeutsche Wirtschaft“		25.000,00
Versandkosten IHK-Magazin „Mitteldeutsche Wirtschaft“	180.000,00	53.099,41
Druckkostenzuschuss IHK-Magazin „Mitteldt. Wirtschaft“	150.000,00	44.249,51
Herstellung (Texthonorare) IHK-Magazin „Mitteldt. Wirtschaft“	50.000,00	14.749,84
Gesamt		152.098,76

Synopse Risikoausmaß

	Wahrscheinlich					Eintrittswahrscheinlichkeit				
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
A Umlagen und Beiträge	10.158.700 €	4.158.700 €	4.179.000 €	5.549.000 €	4.785.000 €					
A.1 Konjunktur	1.415.200 €	1.415.200 €	1.416.000 €	1.416.000 €	1.416.000 €	mittel	mittel	hoch	mittel	mittel
A.2 Ausfall großer Beitragszahler	1.150.000 €	1.150.000 €	1.395.000 €	2.826.000 €	2.029.000 €	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
A.3 Endgültige Beitragsbescheide	1.593.500 €	1.593.500 €	1.368.000 €	1.307.000 €	1.340.000 €	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
A.6 Sonstige Liquiditätsrisiko Beitrag	6.000.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	mittel	-	-	-	
B Gebühren	322.790 €	406.222 €	295.800 €	472.100 €	517.800 €					
B.1 Planung Gebühren	322.790 €	406.222 €	295.800 €	472.100 €	517.800 €	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
C Entgelte	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €					
D Erträge aus Vermietung und Verpachtung	133.000 €	133.000 €	133.000 €	133.428 €	133.428 €					
D.1 Erträge aus Vermietung und Verpachtung	133.000 €	133.000 €	133.000 €	133.428 €	133.428 €	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
E Steuern	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €					
F Altersversorgung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €					
G Anlagen – Rendite	2.000.000 €	2.000.000 €	2.500.000 €	4.500.000 €	6.000.000 €					
G.1 Renditerisiko	2.000.000 €	2.000.000 €	2.500.000 €	4.500.000 €	6.000.000 €	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering
H Beteiligungen und Mitgliedschaften	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €					
I IT	742.320 €	742.320 €	742.320 €	1.180.500 €	1.180.500 €					
I.1 Technische Störungen	648.570 €	648.570 €	648.570 €	680.500 €	680.500 €	gering	gering	gering	gering	gering
I.2 Datenschutz und Rechtsrisiken	93.750 €	93.750 €	93.750 €	500.000 €	500.000 €	gering	gering	gering	gering	gering
K Haftungs- und Rechtsfragen	291.657 €	718.657 €	847.157 €	300.400 €	224.700 €					
K.1 Zuwendungen – Rückforderungen	188.657 €	188.657 €	188.657 €	173.900 €	181.100 €	sehr gering	gering	gering	gering	gering
K.2 Beschaffungsvorgänge – Fehlerhafte Vergabe	23.000 €	100.000 €	100.000 €	46.500 €	43.600 €	sehr gering	gering	gering	gering	gering
K.3 Geheimhaltungsverstoß bei Prüfungen	80.000 €	80.000 €	80.000 €	80.000 €	0 €	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	-
K.4 IHK Wahl – Wiederholung	0 €	350.000 €	478.500 €	0 €	0 €	-	sehr gering	gering	-	-
L Sachanlagen	2.765.000 €	3.460.000 €	0 €	0 €	0 €					
L.3 Sonstige IHK-Immobilien: Sanierungs- und Modernisierungsbedarf	2.765.000 €	3.460.000 €	0 €	0 €	0 €	mittel	hoch	-	-	-

Aus der Rücklage „Stärkung der dualen Ausbildung“ sollen 176,8 TEUR entnommen werden.

Beschreibung	Aufwand in EUR
Digitale Schwarze Bretter	51.800,00
Prüfer- und Auszubilderschulungen	25.000,00
landesweite Kampagne gemeinsam mit anderen Kammern	100.000,00

Gesamt 176.800,00

Aus der Digitalisierungsrücklage wird eine voraussichtliche Entnahme in Höhe von 189,2 TEUR geplant.

Beschreibung	Aufwand in EUR	anteilig in EUR
IT-Referenzarchitektur		
IHK-DIGITAL-übergreifende Anwendungen	11.890.000,00	128.108,80
Unterstützung der Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen	5.670.000,00	61.091,40
Gesamt		189.200,20

Einstellungen in Rücklagen

Aufgrund des ermittelten Risikoausmaßes für das Jahr 2020 und der sich dadurch ergebenden Unterdeckung erfolgt eine Zuführung von 100,0 TEUR in die **Ausgleichsrücklage**.

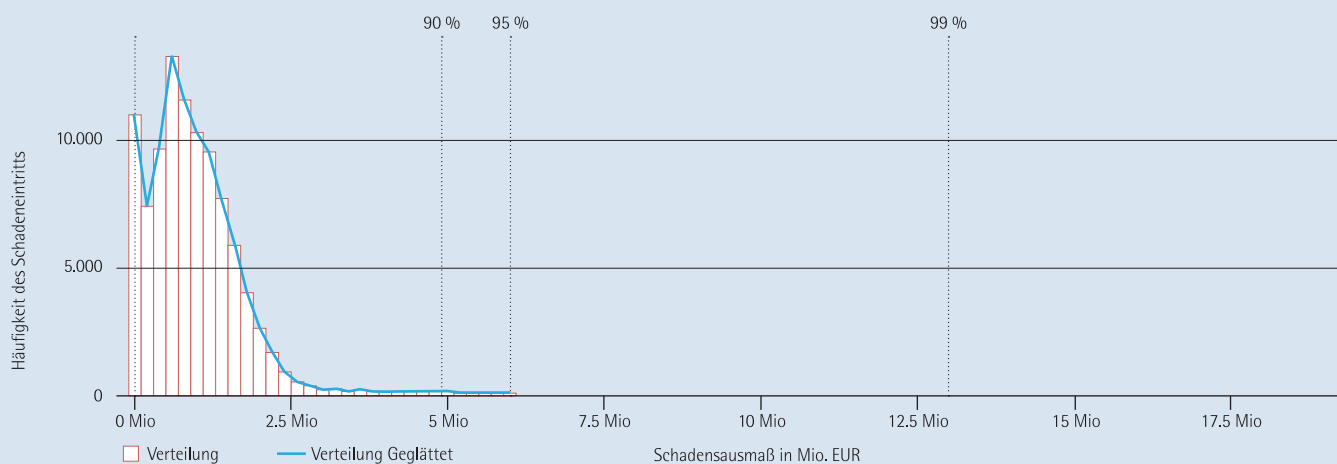
Die aktuelle Dotierung der jeweiligen Rücklage ergibt sich aus dem beigefügten Rücklagen-spiegel 2020.

BESCHLÜSSE

	Wahrscheinlich					Eintrittswahrscheinlichkeit				
	2016	2017	2018	2019	2020	2016	2017	2018	2019	2020
M Sonstiges	4.616.000 €	749.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €					
M.1 Sonstige Personal: streitiges Ausscheiden von Führungskräften (Gruppe 1)	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	gering	gering	gering	gering	gering
M.2 Sonstige Klageverfahren Grundbeitragsstaffel	4.416.000 €	549.000 €	0 €	0 €	0 €	gering	gering	-	-	-
N Sonstiges II	0 €	0 €	0 €	0 €	0 v					
„Schadenssumme (Addition Summen)“	21.029.467 €	12.367.899 €	8.897.277 €	12.335.428 €	13.041.428 €					
„Schadenssumme (Addition Erwartungswerte: Schaden x Wahrscheinlichkeit)“	6.069.598 €	4.357.217 €	2.510.084 €	2.817.106 €	2.619.496 €					
Konfidenzintervall	95 %	95 %	95 %	95 %	95 %					
Gesamtrisiko	14.735.275 €	10.426.438 €	5.682.677 €	7.033.391 €	6.021.206 €					

Legende: sehr gering < 10 %, gering > 10 % – 25 %, mittel > 25 % – 50 %, hoch > 50 % – 75 %, sehr hoch > 75 %

Risikosimulation 2020



Schadenssumme	Minimum	Wahrscheinlich	Maximum
	3.350.474 €	13.041.428 €	28.518.265 €
Schadenssumme gewichtet	Minimum	Wahrscheinlich	Maximum
	1.143.397 €	2.619.496 €	4.501.529 €
Simulation			
Konfidenzniveau	90 %	95 %	99 %
Schadenssumme	4.919.899 €	6.021.206 €	12.984.361 €
Gewählt		6.021.206 €	

Rücklagenspiegel 2020

Rücklage	Zweck	Vortrag aus 2019	Risikoprognose 2020	Änderung 2020 (Plan) Entnahme (-) Einstellung (+)	Bestand zum 31.12.2020 (Plan)
Ausgleichsrücklage	Ausgleich aller ergebniswirksamen Schwankungen (vgl. § 15a Abs. 2 FS 2014)	5.321.869,51 EUR	6.021.206,00 EUR	100.000,00 EUR	5.421.869,51 EUR
andere Rücklagen					
Rücklage VV-Wahl	Vollversammlungswahl 2023 (bis 31.07.2024)	399.845,38 EUR			399.845,38 EUR
Pensionszinsausgleichsrücklage	Unterschiedsbetrag Rückstellungswert/Verpflichtungsvolumen aufgrund gesetzlicher Veränderung des Abzinsungssatzes	231.000,00 EUR			231.000,00 EUR
Instandhaltung Halle	Franckestraße 4+5+Grüner Winkel (bis 31.12.2025)	1.940.000,00 EUR			1.940.000,00 EUR
Instandhaltung Dessau	Lange Gasse 3 (bis 31.12.2025)	1.300.000,00 EUR		-250.000,00 EUR	1.050.000,00 EUR
Modernisierung Halle	Franckestraße 4+5 (bis 31.12.2025)	3.160.600,03 EUR			3.160.600,03 EUR
Digitalisierung	Digitalisierung (bis 31.12.2023)	2.671.300,00 EUR		-189.200,00 EUR	2.482.100,00 EUR
Stärkung der IHK-Selbstverwaltung	Stärkung der IHK-Selbstverwaltung (bis 31.12.2023)	1.547.500,00 EUR		-152.100,00 EUR	1.395.400,00 EUR
Stärkung der dualen Ausbildung	Stärkung der dualen Ausbildung (bis 31.12.2023)	1.547.500,00 EUR		-176.800,00 EUR	1.370.700,00 EUR
Gesamt		18.119.614,92 EUR	6.021.206,00 EUR	-668.100,00 EUR	17.451.514,92 EUR
Jahresergebnis (geplant)		30.700,00 EUR			-842.200,00 EUR
Ergebnisvortrag (geplant)		92.819,13 EUR			174.100,00 EUR
geplante Aufwendungen 2020		15.250.900,00 EUR			
Ausgleichsrücklage 2020 (vorläufig)		5.421.869,51 EUR			
prozentualer Anteil (vorläufig)		35,55 %			

4. Finanzplan

Der Finanzplan dokumentiert die zahlungswirksamen Veränderungen im Geschäftsjahr. Neben dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit werden der Cashflow aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit abgebildet.

Der Finanzplan 2020 sieht Investitionen in das Sachanlagevermögen bzw. immaterielle Anlagevermögen sowie in das Finanzanlagevermögen in Höhe von insgesamt 813,2 TEUR vor (VJ: 954,3 TEUR).

Enthalten ist im Rahmen der Umsetzung des Bauprojekts „Modernisierung der IHK-Hauptgeschäftsstelle“ mit 400 TEUR erstmals eine Investitionsanzahlung. Es handelt sich um voraussichtliche Honorare für Architekten bzw. sonstige Fachplaner zur Erstellung der Entwurfs- und Ausführungsplanung bis zur Beantragung der Baugenehmigung. Unmittelbar nach Vorlage der Kostenberechnung und des detaillierten Projektplans durch das noch zu findende Architekturbüro – also voraussichtlich im 3. Quartal 2020 – wird die Kosten- und Finanzierungsübersicht im Sinne von § 8 IHK-Finanzstatut dann der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Die pauschale Veranschlagung für immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 88,7 TEUR beinhaltet unter anderem einen allgemeinen Posten für sonstige Anwender- und Serversoftware (30,0 TEUR), die eCo-Module Vertragsmanagement und Risikomanagement (18,0 TEUR) sowie ein Statistiktool (18,7 TEUR).

Bei der pauschalen Veranschlagung für Sachanlagen in Höhe von 105,7 TEUR sind insbesondere ein allgemeiner Posten für Büromöbel (30,0 TEUR) bzw. für Bürotechnik (20,0 TEUR) sowie die Glasfaserinfrastrukturkosten für eine Leitungserhöhung der Geschäftsstellen und Kontaktbüros (18,0 TEUR) erfasst.

Erläuterungen zu Anlage 1 – Personal:

Es ist geplant, den Gesamtpersonalbestand in 2020 nahezu konstant zu halten. Die Erhöhung der Anzahl an Auszubildenden dient der personalwirtschaftlichen Vorsorge und steht unter dem Vorbehalt der Findung geeigneter Bewerber für den neuen Ausbildungsgang zum Informatikkaufmann/-kauffrau.

Bei den Projektmitarbeitern sind zwei Mitarbeiterinnen für das Projekt „ZaA – Zukunftschance assistierte Ausbildung“ und eine Mitarbeiterin für das Projekt „ValiKom Transfer – Aufbau von Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren für duale Berufe bei zuständigen Stellen“ tätig.

Anlage 1 – Personal

Personalplanung 2020

Personalstand	Plan 2020		Plan 2019	
	Anzahl in Personen	Kapazität in VbE	Anzahl in Personen	Kapazität in VbE
Kernpersonal				
Gruppe 1 (Führungskräfte)	11	11,00	11	11,00
Gruppe 2 (Referenten, wiss. MA)	29	26,85	30	27,52
Gruppe 3 (sonstige MA)	77	72,59	77	72,53
Summe Kernpersonal	117	110,44	118	111,05
davon:				
in Teilzeit	34	XXX	33	XXX
befristet	12	XXX	10	XXX
in ATZ aktiv	0	XXX	0	XXX
außerdem:				
Auszubildende	13	XXX	11	XXX
Trainees	0	XXX	0	XXX
Praktikanten	1	XXX	1	XXX
Mitarbeiter in Elternzeit	1	XXX	1	XXX
ATZ inaktiv	0	XXX	0	XXX
Sondereinrichtungen	0	XXX	0	XXX
Geringfügig Beschäftigte	0	XXX	1	XXX
andere:				
Mitarbeiter für Projekte u.ä.	3	2,08	3	2,08
Personalgestaltung	0	0	0	0
Gesamtanzahl	135	XXX	135	XXX

XXX = keine Angabe erforderlich

Angaben zu Köpfen und Kapazität je Durchschnittswerte (vierter Teil der Summe des Mitarbeiterbestandes zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.)

BESCHLÜSSE

Anlage 2 – Investitionen

Investitionsplan für das Jahr 2020

Bezeichnung	Betrag in EUR
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	
Windows 10, Server, CALs	140.700,00
COMLINE Sachakte	27.000,00
pauschale Veranschlagung ¹⁾	25.000,00
pauschale Veranschlagung ²⁾	88.700,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	140.700,00
Investition in das bewegliche Anlagevermögen	
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
evtl. Kauf Dienst-PKW	217.500,00
Digitale Schwarze Bretter	60.000,00
pauschale Veranschlagung ³⁾	51.800,00
pauschale Veranschlagung ³⁾	105.700,00
Investition in das unbewegliche Anlagevermögen	
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
Architekten-/Fachplanerhonorar	400.000,00
Architekten-/Fachplanerhonorar	400.000,00
Sachanlagen	617.500,00
Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche	
Einzahlungen VdW Pensionstrust 2020	55.000,00
Einzahlungen VdW Pensionstrust 2020	55.000,00
Finanzanlagen	55.000,00
Anlagevermögen/Gesamtinvestitionen 2020	813.200,00

¹⁾ u.a. eCo Vertrags- bzw. Risikomanagement; Lotus Domino Client-Lizenzen; Umstellung Backup; Statistiktool

²⁾ u.a. CMC-Ersatz; Widescreen-Monitore; Leitungserweiterung GSt; Buffalo-NAS-Ersatz

Anlage 3 – Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen

Bürgschaft für das Projekt „Migrant*innen in duale Ausbildung“ (MiiDU)

Die Vollversammlung der IHK Halle-Dessau hat in ihrer Sitzung am 30. September 2015 beschlossen, zur Förderung der Berufsbildung im Rahmen des Projektes „MiiDU“ für den Zeitraum vom 1. September 2015 bis längstens 31. Dezember 2020 eine Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro zu übernehmen.

Beschluss-Nr.: 21/19/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der Satzung der IHK Halle-Dessau das Positionspapier „Entsenderegeln mittelstandsfreundlich gestalten!“ gemäß Anlage.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2019 gefasste Beschluss Nr. 21/19/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Die Anlage zu Beschluss-Nr. 21/19/4 „IHK-Positionspapier: Entsenderegeln mittelstandsfreundlich gestalten!“ finden Sie unter www.halle.ihk.de, Dok.-Nr. 4635118

Beschluss-Nr.: 22/19/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 Buchstabe q der Satzung der IHK Halle-Dessau, folgende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses für die Arbeitgeberseite zu bestätigen:

Ordentliche Mitglieder:

- Frau Petra Fischbeck, Personalleiterin, KSB AG, Werk Halle (Saale)
- Herr Lars F. Flemming, Personalleiter, Serumwerk Bernburg AG, Bernburg (Saale)
- Frau Christine Gering, Direktorin, Dorint Hotel, Halle (Saale)
- Frau Ines Mayer, Learning Leader, Dow Olefinverbund GmbH, Schkopau
- Frau Sabine Onesciuc, Leiterin, Personalwesen Bayer Bitterfeld GmbH, Greppin
- Herr Wolf-Peter Peter, Geschäftsführer, Finsterwalder Transport- und Logistik GmbH, Halle (Saale)

Stellvertretende Mitglieder:

- Herr Thomas Bonack, Ausbildungsleiter, Kaufland Logistik VZ GmbH & Co. KG, Meineweh
- Frau Anja Michael, Leiterin, Ausbildung/Personalentwicklung Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH, Zeitz
- Frau Silvia Müller, Gruppenleiterin, Koordination/Ausbildung MITNETZ STROM GmbH, Chemnitz
- Herr Michael Schmidt, Inhaber, Gasthaus Et Hotel „Zur Henne“, Naumburg (Saale)
- Herr Guido Ulbricht, Abteilungsleiter, Personal Saalesparkasse Halle (Saale)
- Herr Steve Ziesche, Abteilungsleiter, Heraeus Quarzglas Bitterfeld GmbH & Co. KG, Bitterfeld-Wolfen

Halle (Saale), 4. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2019 gefasste Beschluss Nr. 22/19/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr. 23/19/4

Die Vollversammlung beschließt auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der Satzung der IHK Halle-Dessau die Neufassung der Satzung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe gemäß Anlage.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 4. Dezember 2019 gefasste Beschluss Nr. 23/19/4, wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 6. Dezember 2019
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Prof. Dr. Steffen Keitel Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident Hauptgeschäftsführer

Anlage zu Beschluss-Nr. 23/19/4

Satzung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 4. Dezember 2019 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Indus-

trie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 32, 34a Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist und der §§ 9 ff., § 11 Abs. 8 der Bewachungsverordnung (BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der Sachkunde gem. § 34a GewO in Verbindung mit § 9 BewachV kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden. Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen die für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung erworben haben.

§ 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

§ 3 Errichtung, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, im Folgenden IHK genannt, errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von längstens 5 Jahren.
- (3) Die Prüfungsausschussmitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die §§ 83, 84, 86 und 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeiterfassung und sonstigen Aufwand wird – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird – eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Prüfer für die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Entschädigungssatzung)“ in der jeweilig geltenden Fassung richtet.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort und den Prüfungsablauf sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Im mündlichen Teil der Prüfung können jedoch anwesend sein:
 - a) beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden,
 - b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe,
 - c) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 - d) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
 - e) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.
 Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Bedingungen über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beizutragenden Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Sachkundeprüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 11 Abs. 1 BewachV aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (4) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 120 Minuten. Der mündliche Prüfungsteil soll pro Prüfungsteilnehmer etwa 15 Minuten dauern. In dem mündlichen Prüfungsteil können bis zu 5 Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.
- (5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung beim schriftlichen Prüfungsteil.
- (6) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in § 7 in Verbindung mit Anlage 2 BewachV festgelegten Prüfungsgebiete. Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 und Anlage 2 BewachV aufgeführten Gebiete mit dem Schwerpunkt der in § 7 Nummer 1 und 6 BewachV genannten Gebiete. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, die überregional erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.
- (7) Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum mündlichen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.
- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

BESCHLÜSSE

§ 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß § 7 BewachV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 13c Abs. 2 GewO ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Abweichend von § 9 Abs. 4 richtet sich in diesem Fall die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils nach der Anzahl der Fragen in den Sachgebieten, die zu prüfen sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Prüfungsfragen nach Abs. 4 Satz 1.

§ 11 Ergebnisbewertung

- (1) Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erzielt hat.
- (3) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte für die mündliche Prüfung erreicht werden.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.

§ 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gem. § 13c Abs. 2 GewO zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich jeweils über das Bestehen oder Nichtbestehen des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Korrektur, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils nach Abschluss der Beratungen über diese mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und den mündlichen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 3 der BewachV ausgestellt.

- (5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung nach Anlage 4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34 a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV) ausgestellt.

§ 14 Prüfungswiederholung

Die Prüfung darf wiederholt werden.

§ 15 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung sind das Ergebnis der Prüfung und die Niederschriften gem. § 15 fünfzig Jahre sowie alle weiteren Prüfungsunterlagen ein Jahr aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils nach Eintritt der Bestandskraft der Prüfungs- und Verwaltungsentscheidung.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft.

Halle (Saale), 4. Dezember 2019

gez.	
Prof. Dr. Steffen Keitel	Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Präsident	Hauptgeschäftsführer